



Naturwissenschaftliche Fakultät II

Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Astronomie (Ergänzungsfach) im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 13.04.2012

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (AStPOLs) vom 10.12.2008 (ABl. 2009, Nr. 5, S. 1) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Astronomie (Ergänzungsfach) im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Astronomie (Ergänzungsfach) im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.11.2007 (ABl. 2008, Nr. 7, S. 31) werden wie folgt geändert:

(1) In § 2 Abs. 2 Buchstabe „a.“ wird das Wort „Vorraussetzung“ durch „Voraussetzung“ ersetzt.

(2) In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „in diesen Studienfächern“ angefügt.

(3) § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Aufbau des Studienfachs

Der Aufbau des Studienfachs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistungen bzw. Moduleilleistungen

sowie Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Anlage „Studienfachübersicht“ zu dieser Ordnung. Die Studienfachübersicht regelt zudem, welche Module für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 26 AStPOLs erbracht werden müssen und welche Module examensnotenrelevant sind.“

(4) § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Formen von Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

- (1) Wesentliche Formen von Modulleistungen sind:
- a. Mündliche Prüfung: dauert in der Regel 30 Minuten;
 - b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 60 bis 120 Minuten Dauer;
 - c. Seminarvortrag: Vorbereitung und Halten eines Vortrags über ein selbstständig zu erarbeitendes Themengebiet von in der Regel 20 bis 30 Minuten Dauer;
 - d. Belegarbeit (Hausarbeit): eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 30 Seiten;
 - e. Praktikumsbericht (Praktikumsprotokolle): Protokoll und Auswertung eines erfolgreich abgeschlossenen experimentellen Praktikums. Ein Praktikumsbericht kann aus mehreren einzelnen Protokollen bestehen. Form und Umfang werden von der bzw. dem Modulverantwortlichen festgelegt;
 - f. Unterrichtsentwurf: schriftliche Vorbereitung auf die Lehrprobe gemäß Festlegung durch die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 - g. Lehrprobe (Unterrichtsversuch, Unterrichtsstunde): eigenverantwortliches Unterrichten über in der Regel 45 Minuten Dauer im Rahmen der Schulpraktischen Übungen.
- (2) Wesentliche Formen von Modulvorleistungen und Studienleistungen sind:
- a. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 bis 90 Minuten Dauer;
 - b. Seminarvortrag: Vorbereitung und Halten eines Vortrags über ein selbstständig zu erarbeitendes Themengebiet von in der Regel 15 bis 20 Minuten Dauer;
 - c. Regelmäßige Bearbeitung von Seminar- bzw. Übungsaufgaben: die im Selbststudium bearbeiteten Übungsaufgaben werden im Seminar bzw. in der Übung präsentiert und/oder zur Korrektur abgegeben. Der Umfang wird von der bzw. dem Modulverantwortlichen festgelegt;
 - d. Belegarbeit (Hausarbeit): eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 25 Seiten;
 - e. Testat: eine in der Regel mündliche Leistungskontrolle zu Inhalten einer Lehrveranstaltung (Praktikumsversuche, Übungsaufgaben, Programmieraufgaben u. ä.) von in der Regel 10 Minuten Dauer;
 - f. Praktikumsbericht (Praktikumsprotokolle): Protokoll und Auswertung eines erfolgreich abgeschlossenen experimentellen Praktikums. Ein Praktikumsbericht kann aus mehreren einzelnen Protokollen bestehen. Form und Umfang werden von der bzw. dem Modulverantwortlichen festgelegt;
 - g. Stundenprotokoll: inhaltliche Zusammenfassung einer Unterrichtsstunde gemäß Festlegung durch die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 - h. Unterrichtsentwurf: schriftliche Vorbereitung auf die Lehrprobe gemäß Festlegung durch die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 - i. Lehrprobe (Unterrichtsversuch, Unterrichtsstunde): eigenverantwortliches Unterrichten über in der Regel 45 Minuten Dauer im Rahmen der Schulpraktischen Übungen;
 - j. Teilnahme an Exkursionen.
- (3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung soll innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen wiederholt werden. Vor der zweiten Wiederholung wird der nochmalige Besuch der Veranstaltungen des Moduls empfohlen. Die Folgen nicht bestandener Wiederholungsprüfungen regelt § 18 Abs. 3 AStPOLs.“

(5) § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

- (1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Anlage „Studienfachübersicht“ zu dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienfachs.
- (2) Die Modalitäten der Anmeldung zur Teilnahme am Modul und der Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sowie die Meldung zu deren Wiederholung regelt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufs begleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (AStPOLs).
- (3) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Prüfungszeiträume sind den Modulbeschreibungen des Studienfachs zu entnehmen.“

(6) § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die Studienfächer Astronomie, Chemie und Physik wählt der Fakultätsrat einen gemeinsamen Studien- und Prüfungsausschuss und dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzenden (§ 21 Abs. 1 AStPOLs). Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der fachspezifischen Bestimmungen, trifft Entscheidungen in strittigen Prüfungsfragen und ist für die Pflege und Aktualisierung des Studiengangs zuständig.
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern und zwei studentischen Vertreterinnen bzw. studentischen Vertretern. Die Fachdidaktiken Chemie und Physik müssen bei den Professorinnen bzw. Professoren oder bei den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeitern vertreten sein.“

(7) Die Anlage „Studienfachübersicht“ erhält folgende Fassung:

**„Anlage
„Studienfachübersicht“ (gemäß § 5):**

Studienfachübersicht für das Ergänzungsfach Astronomie im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen (25 LP)

Pflichtmodule									
<i>ID</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (in SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Anfangssemester</i>
PHY.03077	Einführung und Sphärische Astronomie	Nein	4	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	Ja	1.
PHY.03078	Planetensystem, Himmelsmechanik und Raumfahrt	Nein	4	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	Nein	2.
PHY.03079	Sterne, Galaxien und Kosmologie	Nein	4	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	Ja	3.
PHY.03080	Astronomiegeschichte, Optik und Beobachtungsgeräte	Nein	4	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	Nein	4.
PHY.03081	Fachdidaktik und Unterrichtsversuche	Nein	4	5	Nein	Nein	Praktikumsberichte; Seminarvortrag	Ja	2. oder 4.

Hinweis zum Studiengang:

Sind lt. Studienfachübersicht für ein Modul verschiedene Formen von Modulleistungen möglich, wird die genutzte Form der Modulleistung jeweils zu Beginn des Moduls von der bzw. dem Modulverantwortlichen festgelegt und bekannt gegeben.“

Artikel II

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab Wintersemester 2012/2013 das Studium in diesem Studienfach aufnehmen.

Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können die Anwendung dieser Ordnung schriftlich beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 13.04.2012 beschlossen; der Akademische Senat hat dazu Stellung genommen am 11.07.2012.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gegeben.

Halle (Saale), 16. Juli 2012

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor